



Anlage 1 zur Weisung 201911008
Gültig ab: 21.11.2019
Gültigkeit bis: laufend

Fachliche Weisungen

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

§ 16b SGB II Einstiegsgeld

Anlage 1 zur Weisung 201911008
Gültig ab: 21.11.2019
Gültigkeit bis: laufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.11.2019

- Überarbeitung der Struktur und des Aufbaus.
- Klarstellungen und Ergänzungen zu folgenden Aspekten:
 - Förderung mit Einstiegsgeld (ESG) auch bei Teilzeitbeschäftigung und befristeten Arbeitsverhältnissen (Rz.16b.2)
 - Streichung „ESG als Sofortangebot“ (zuvor Rz. 16b.12)
 - Prognoseentscheidung und perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit (Rz. 16b.18)
 - Überwindung der Hilfebedürftigkeit in Bezug auf ELB und nicht in Bezug auf die BG (Rz. 16b.18)
 - Zeitpunkt der Antragsstellung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Rz.16b.23)
 - Anhaltspunkte für die Tragfähigkeit (Rz. 16b.31)
 - Anforderungen an Stellungnahmen der Fachkundigen Stellen (Rz. 16b.33)
 - Anhaltspunkte für die persönliche Eignung (Rz. 16b.36)
 - Nachhaltiger Produkteinsatz- Alternativen (Rz. 16b.43)
 - Dauer der Förderung (Rz. 16b.44)
 - Anpassungen bei der pauschalierten Bemessung (Rz.16b.57)
 - Auszahlungszeitpunkt des ESG künftig monatlich im Voraus (Rz.16b.66)

Anlage 1 zur Weisung 201911008
Gültig ab: 21.11.2019
Gültigkeit bis: laufend

Gesetze/ Verordnungen

[Sozialgesetzbuch \(SGB\) Zweites Buch \(II\)– Grundsicherung für Arbeitsuchende –\(SGB II\)](#)

[Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld \(Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV\)](#)

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen](#)

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor](#)

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 717/2014 DER KOMMISSION vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Hinweise	1
1.1	Ziel und Grundsatz.....	1
1.2	Produkteinsatz	1
1.3	Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit.....	2
2.	Regelungen zur Umsetzung	2
2.1	Voraussetzungen für die Gewährung von ESG	2
2.2	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.....	5
2.3	Selbständige Tätigkeit.....	5
2.3.1	Tragfähigkeit und persönliche Eignung	6
2.3.2	Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis).....	8
2.3.3	Nachhaltiger Produkteinsatz.....	9
2.4	Dauer der Förderung.....	9
2.5	Höhe der Förderung - Einstiegsgeld-Verordnung	10
2.5.1	Einzelfallbezogene Bemessung	10
2.5.2	Pauschalierte Bemessung.....	12
2.5.3	Degression.....	13
3.	Verfahrensinformationen.....	13
3.1	Nutzung der IT-Verfahren und Vorlagen.....	13
3.2	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	14
3.2.1	Grundlage Mittelbewirtschaftung	14
3.2.2	Festlegung und Anpassung.....	15
3.2.3	Kontierungshandbuch	15
3.3	Statistik und Controlling.....	15
3.4	Aufbewahrungsfrist	15



Anlage 1 zur Weisung 201911008
Gültig ab: 21.11.2019
Gültigkeit bis: laufend

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1 Ziel und Grundsatz

(1) Ziel der Förderung ist, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) zu befördern.

**Gesetzgeberische In-
tention
(16b.1)**

(2) Durch die Gewährung des Einstiegsgelds (ESG) soll die/der ELB einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhalten, mit dem Ziel, perspektivisch ihre/seine Hilfebedürftigkeit zu beenden. Mit dem ESG soll durch Erhöhung der Motivation der/des ELB die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

**Anreizfunktion
(16b.2)**

Der Einsatz von ESG bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ist insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen, die bereits längere Zeit arbeitslos waren, sinnvoll. Auch Teilzeitbeschäftigungen und befristete Arbeitsverhältnisse sind mit ESG förderbar, da diese oft einen ersten Schritt in Richtung einer dauerhaften und bedarfsdeckenden Tätigkeit darstellen.

(3) Das ESG ist eine Ermessensleistung in Form eines Zuschusses, den ELB bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld (Alg) II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht als Einkommen berücksichtigt (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

**Zuschuss
(16b.3)**

1.2 Produkteinsatz

(1) Im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4PM (arbeitsnehmerorientiertes Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit - SGB II und SGB III) wird ein Profiling (Potenzialanalyse i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II) durchgeführt. Auf Basis der Potenzialanalyse legt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob der Einsatz von ESG als Instrument zur Umsetzung der individuellen Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist.

**Produkteinsatz im
Kontext 4 PM und
Förderentscheidung
(16b.4)**

Beim Produkteinsatz und damit der Entscheidung über die Erforderlichkeit sind darüber hinaus die allgemeinen Leistungsgrundsätze des SGB II, sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 SGB II) und bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu dokumentieren.

**Zu beachtende
Grundsätze (16b.5)**

Der Möglichkeit einer abschlussorientierten Ausbildung oder Qualifizierung soll Vorrang gegenüber einer ESG- geförderten Erwerbstätigkeit eingeräumt werden.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung (EinV) kann bei entsprechend vereinbarter Strategie das ESG als Leistung angeboten werden, unter Hinweis auf die Entscheidung nach der Antragstellung.

**Eingliederungsver-
einbarung und Bewil-
ligung (16b.6)**



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

(3) Die Gewährung von ESG parallel zu anderen Förderleistungen des § 16 Abs. 1 SGB II ist möglich, sofern die Fördervoraussetzungen jeder Leistung erfüllt sind und die / den ELB bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen. In Betracht kommen können bspw.

- die Förderung von Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entstehen, aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III,
- die Heranführung an die selbständige Tätigkeit nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III,
- Leistungen nach §16c SGB II.

**Kombination mit weiteren Leistungen
(16b.7)**

1.3 Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit

(1) Die Geschäftsführungen der JC haben den Einsatz von ESG in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Wirksamkeit und Kundenorientierung fachaufsichtlich sicherzustellen und zu verantworten.

**Fachaufsicht im JC
(16b.8)**

Dafür werden von zentraler Seite die IT-Kleinlösung „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“, Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die risikoorientierte Nutzung der UFa-Kleinlösung wird empfohlen.

**IT-Kleinlösung UFa
(16b.9)**

(2) Die JC stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Betreuung der/des ELB während der Leistungsgewährung erfolgt und die Bewerberdaten entsprechend aktualisiert werden. Dabei sind die entsprechenden Dokumentationsrichtlinien (insbesondere VERBIS, 4PM, EinV) einzuhalten.

(3) Das JC kann ermessenslenkende Weisungen erlassen, um der Integrationsfachkraft (IFK) eine einfache und sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Leistungsberechtigten zu ermöglichen. Ermessenslenkende Weisungen müssen jedoch eine abweichende Entscheidung der IFK im Einzelfall weiterhin zulassen.

**Ermessenslenkende Weisungen im JC
(16b.10)**

2. Regelungen zur Umsetzung

2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von ESG

(1) Zu Beginn der Förderung, d. h. vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, muss es sich bei der antragstellenden Person um eine/einen ELB nach § 7 Abs. 1 SGB II handeln.

**Förderfähiger Personenkreis
(16b.11)**

Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für eine Förderung. Eine Förderung ist z.B. auch im unmittelbaren Anschluss an eine Eingliederungsmaßnahme oder im direkten Anschluss an die Elternzeit möglich.



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

(2) Für die ESG-Förderung bedarf es eines Antrages, der grundsätzlich an keine Form gebunden ist (vgl. FW zu § 36 SGB II).

**Antragserfordernis
(16b.12)**

Die Antragstellung muss vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. ESG kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellung erst nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt.

(3) Eine vorangegangene ESG-Bewilligung (Tätigkeit zwischenzeitlich beendet) schließt grundsätzlich eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus (z. B. bei nahtlosem Arbeitgeberwechsel, neues Gründungsvorhaben nach Liquidation früherer selbständiger Tätigkeit). Dazu bedarf es jedoch einer erneuten Antragstellung und einer neuen Förderentscheidung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des individuellen Einzelfalles. Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden.

**Wiederholte ESG-
Förderung (16b.13)**

(4) Ein Folgeantrag, der in Zusammenhang mit einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel erfolgt, kann für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, bewilligt werden, soweit keine objektiven Gründe gegen die Förderung sprechen. Ob eine darüberhinausgehende Förderung erfolgt, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

**Folgeantrag
(16b.14)**

(5) Die Förderung mit ESG beginnt mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder hauptberuflich selbständigen Tätigkeit. Zu den Voraussetzungen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen wird auf Kapitel 2.2., zu den Voraussetzungen zur Förderung selbständiger Tätigkeit auf Kapitel 2.3. verwiesen.

**Voraussetzung - Auf-
nahme Tätigkeit
(16b.15)**

(6) Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz ist mit ESG förderbar, soweit der Hauptwohnsitz in Deutschland mit der Aufnahme der Tätigkeit nicht aufgegeben wird.

**Förderung in der EU
(16b.16)**

(7) Zentrale Fördervoraussetzung sind die beiden Tatbestandsmerkmale:

**Fördervoraussetzungen
(16b.17)**

„Überwindung von Hilfebedürftigkeit“ und

„Erforderlichkeit zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt“.

Die Prüfung beider Voraussetzungen nach § 16b Abs. 1 S. 1 SGB II erfolgt zwar getrennt voneinander, sie baut aber aufeinander auf.

Die Entscheidung zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist nachvollziehbar zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit der /des ELB zu reduzieren und perspektivisch nachhaltig zu beenden (Prognoseentscheidung).

**1. Prüfschritt - Über-
windung von Hilfebe-
dürftigkeit
(16b.18)**



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit stellt dabei auf die Hilfebedürftigkeit der/des ELB ab, nicht auf die der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG).

Die Prognose der perspektivischen Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist eine auf die Zukunft ausgerichtete Einschätzung, die grundsätzlich an keine Frist gebunden ist. Als Orientierungsrahmen können 36 Monate angenommen werden.

Eine perspektivische Beendigung der Hilfebedürftigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn zwar absehbar die aktuell angestrebte Tätigkeit nicht dazu dient die Hilfebedürftigkeit vollumfänglich zu überwinden, diese aber ein begründeter und notwendiger Zwischenschritt ist, um voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit in Zukunft zu beenden.

In einem zweiten Schritt muss die Fördervoraussetzung „zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich“ geprüft werden. D. h. das ESG muss zur Eingliederung notwendig sein. Notwendig ist die Förderung mit ESG, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

(8) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu entscheiden und zu begründen, ob die Leistung gewährt wird (Entschließungsermessen). Dabei sind insbesondere der Förderzweck (z. B. Anreizfunktion), die dadurch eröffneten Perspektiven für die/den ELB und die Vermeidung von Mitnahmeeffekten zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Im Rahmen des Auswahlermessens ist zu prüfen, für wie lange und in welcher Höhe ESG notwendig ist. Dabei darf die Höhe der Förderung nicht höher und die Dauer der Förderung nicht länger als erforderlich sein. Zur Festsetzung der Dauer und Höhe nach § 16b Abs. 2, 3 SGB II i. V. m. der [ESGV](#) wird auf die Kapitel 2.4, 2.5 verwiesen.

Die Entscheidung zu Höhe und Dauer der Förderung ist zu begründen und zu dokumentieren. Ferner ist sie Bestandteil des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheids.

(9) Die Fördervoraussetzungen sind bei den nachfolgenden Sachverhalten nicht erfüllt:

- (Teil-)/Alg-Aufstocker sind ab dem 01.01.2017 von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a – 16i) ausgeschlossen.
- Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) kann nicht mit ESG gefördert werden.
- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sind nicht mit ESG förderfähig, weil damit keine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbunden ist.

2. Prüfschritt - Notwendigkeit des ESG (16b.19)

Begründung Ermessensentscheidung (16b.20)

Fehlende Fördervoraussetzungen (16b.21)



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

- Beschäftigungsverhältnisse, die nach §§ 16e, i SGB II gefördert werden, sind nicht mit ESG förderfähig, weil diese nicht in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig sind.
- Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit ESG ist nicht möglich, weil Ausbildungsverhältnisse wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt zählen.
- Vor Gewährung von ESG an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sind vorrangige Leistungen des Reha-Trägers zu prüfen. Näheres wird in den Fachlichen Weisungen zur beruflichen Rehabilitation im SGB II geregelt.

2.2 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

(1) Für die Prüfung des Begriffes sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 24 und 25 SGB III heranzuziehen. Die Erwerbstätigkeit ist in allen Zweigen der Sozialversicherung anzumelden.

**Sozialversicherungspflicht
(16b.22)**

(2) Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit tatsächlich noch nicht aufgenommen wurde.

**Zeitpunkt der Antragsstellung
(16b.23)**

(3) Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. In diesem Zusammenhang sind das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - [MiLoG](#)) sowie die Weisungen zum Mindestlohngesetz zu beachten.

**Mindestlohn
(16b.24)**

2.3 Selbständige Tätigkeit

(1) Die selbständige Tätigkeit und eine freiberufliche Tätigkeit sind gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbständige arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Abhängig Beschäftigte hingegen arbeiten nach Weisungen und sind in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert (§ 7 Abs. 1 SGB IV).

**Merkmale/ Definition einer selbständigen Tätigkeit
(16b.25)**

(2) Die selbständige Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Std./Woche umfasst und wenn nicht andere abhängige oder selbständige Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden. Ein ergänzendes Kriterium zur Beurteilung der wirtschaftlichen Hauptberuflichkeit ist, ob die erzielten Einnahmen die Haupteinnahmequelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden.

**Definition Hauptberuflichkeit
(16b.26)**

Selbständigkeit- Zeitpunkt (16b.27)



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

(3) Die Förderung einer selbständigen Tätigkeit kann nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme der hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, einer Betriebsübernahme oder der Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit geleistet werden.

Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beginnt mit dem Nachweis der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit und ist durch geeignete Unterlagen zu belegen (z. B. Anzeige Finanzamt, Gewerbeanmeldung, Bestätigung über den Wechsel eines Nebengewerbes in ein Hauptgewerbe). Bei freien Berufen/Kammerberufen (unabhängig von der offiziellen Zulassung) ist auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem eine zeitliche Verpflichtung/Bindung besteht (Verträge, Eröffnung Geschäftsräume, bei Künstleragentur geführt). In begründeten Einzelfällen kann diese Regelung auch auf Gewerbetreibende angewendet werden.

Die Art der Tätigkeit darf zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

(4) Zur Unterstützung der Gründungsvorbereitung sollten die IFK die Gründungswilligen auf beratende Angebote bspw. in lokalen Gründernetzwerken (z.B. [Gründerinitiativen](#), das Programm „[Förderung unternehmerischen Know-hows](#)“, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern u. ä.) bzw. auf die [Homepage der BA](#) (z. B. [Existenzgründung](#), [Wirtschaft und Technologie](#) u. ä.) sowie auf die Förderdatenbank (www.foerderdatenbank.de) und Informationen zur Existenzgründung (<http://www.existenzgruender.de>), die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitgestellt werden, hinweisen.

Beratungsangebote zur Gründungsvorbereitung Selbständigkeit (16b.28)

2.3.1 Tragfähigkeit und persönliche Eignung

(1) Die Gewährung von ESG setzt eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung der Gründerin/des Gründers und eine positive Prognose über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit durch die IFK voraus.

Fördervoraussetzungen bei selbständiger Tätigkeit (16b.29)

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich Anhaltspunkte für eine fehlende persönliche Eignung oder Tragfähigkeit ergeben.

(2) Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln der/des Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der/des ELB durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu reduzieren und perspektivisch dauerhaft zu überwinden.

Definition Tragfähigkeit (16b.30)

Grundlage der Stellungnahme und für die Einschätzung der Tragfähigkeit sind:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Businessplan),

Anhaltspunkte für Tragfähigkeit (16b.31)



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

- Lebenslauf (einschließlich ggf. notwendiger Befähigungsnachweise),
- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre,
- Angaben der/des gründungswilligen ELB zur Tragfähigkeit der Selbständigkeit

Diese Unterlagen sind von der IFK anzufordern.

(3) Soweit im Jobcenter eigene Kompetenzen zur Beurteilung der Tragfähigkeit vorhanden sind, kann das JC die Tragfähigkeitsprüfung selbst vornehmen.

(4) Sofern im Jobcenter die erforderlichen Kompetenzen hierfür nicht vorhanden sind, ist die aussagekräftige Stellungnahme (nebst den unter 2.3.1.Abs.2 geforderten Unterlagen) einer fachkundigen Stelle vor der Förderentscheidung vorzulegen.

Als fachkundige Stellen können u. a. herangezogen werden: Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute, Gründerinitiativen.

Das JC trifft die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich die/der ELB zur Einholung der Stellungnahme zu wenden hat und stellt ein kostenfreies Verfahren für die/den ELB sicher (bspw. durch Rahmenverträge mit den fachkundigen Stellen). Sofern dem JC hierdurch Kosten entstehen, können diese im Rahmen des Budgets für Verwaltungskosten abgerechnet werden.

Sofern die Überwindung der Hilfebedürftigkeit anhand der Stellungnahme der fachkundigen Stelle durch die IFK nicht ausreichend beurteilt werden kann, muss bei der fachkundigen Stelle eine Nachbesserung eingefordert werden.

(4) Die persönliche Eignung umfasst die Gesamtheit aller Merkmale und Eigenschaften, die einen Menschen befähigen, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben.

Bezogen auf eine selbständige Tätigkeit und den Gründungsprozess umfasst die Eignung insbesondere personale und sozial-kommunikative Kompetenzen, Methoden-, Aktivitäts- sowie Umsetzungs-kompetenz.

(5) Die IFK hat die Eignung für eine berufliche Selbständigkeit anhand von persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Aspekten zu beurteilen. Soweit im Jobcenter keine ausreichenden eigenen Kompetenzen zur verlässlichen Beurteilung der persönlichen Eignung vorhanden sind, ist die Stellungnahme eines externen Dritten oder einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Erkenntnisse aus einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III bzw. weitere Bewertungen des unternehmerischen Potenzials sind ebenfalls zu berücksichtigen.

**Bewertung der Tragfähigkeit im JC
(16b.32)**

**Bewertung der Tragfähigkeit durch FKS
(16b.33)**

**Definition Persönliche Eignung
(16b.34)**

**Dritte, Fachkundige Stelle
(16b.35)**



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u. a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- Unternehmerische und fachliche Qualifikationen, z. B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u. a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb, Branchenkenntnis)
- Persönliche Rahmenbedingungen (bspw. familiäre Situation, gesundheitliche Eignung)
- Realistisches Verständnis und Bereitschaft zu möglichen zeitlichen Mehraufwänden und der Bereitschaft etwaige finanzielle Einschränkungen in Kauf zu nehmen.

(6) Die Stellungnahme, die persönliche Eignung und die Aussicht auf eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit sind Grundlage für die Förderentscheidung durch die IFK.

Dabei kann die Förderentscheidung der IFK von der Stellungnahme der fachkundigen Stelle abweichen, sofern plausible Gründe vorliegen, die gegen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sprechen.

2.3.2 Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis)

(1) Eine Förderung mit ESG wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU. ESG ist daher als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Dementsprechend ist bei Förderung mit ESG das Beihilferecht zu beachten. Um ausgewählte Marktteilnehmer z. B. bei der Gründung von Unternehmen zu unterstützen, sind Beihilfen, die unterhalb bestimmter Schwellenwerte liegen, von der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen (sog. De-minimis-Beihilfen, vgl. EU-Verordnungen Nr. [1407/2013](#) bzw. [1408/2013](#) und Nr. [717/2014](#)).

(2) Die Summe aus der Förderung mit ESG und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten De-minimis-Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 VO 1407/2013).

(3) Ausnahmen hierzu bilden

- Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors (Güter- und Personenbeförderung): Hier beträgt der maximal zulässige Betrag 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Artikel 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VO 1407/2013),
- Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Bei ihnen beträgt der maximal zulässige Betrag 15.000 Euro (Artikel 3 Abs. 2 VO 1408/2013),

**Anhaltspunkte persönliche Eignung
(16b.36)**

**Förderentscheidung der IFK
(16b.37)**

**EU-Beihilferecht
(16b.38)**

**Förderhöchstgrenze EU-Beihilferecht
(16b.39)**

**Ausnahmen
(16b.40)**



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors. Sie unterliegen einem reduzierten Fördervolumen von maximal 30.000 Euro innerhalb des o. g. Zeitraums (Artikel 3 Abs. 2 VO 717/2014).

Von der Förderung ausgeschlossen sind auf Grund des Beihilfe-rechts Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Die Verordnung gilt zudem nicht für Ausfuhrbeihilfen und für Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Waren abhängig gemacht werden. Auch Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs sind ausgeschlossen.

(4) Zu den beihilferechtlichen Vorgaben gehört die Information der/ des ELB über die beihilferechtliche Relevanz einer ESG-Förderung, die Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen und im Fall einer Bewilligung die Aushändigung der „De-minimis-Bescheinigung“ (siehe dazu Kapitel 3.1).

2.3.3 Nachhaltiger Produkteinsatz

IFK haben selbständige ELB in ihre vermittlerische Betreuung einzubeziehen. Sofern während der Förderung mit ESG Anhaltspunkte vorliegen, dass, anders als erwartet, die Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit oder das Ziel der Überwindung der Hilfebedürftigkeit nicht mehr erwartet werden kann, ist dies im Beratungsgespräch aufzugreifen und es sind Handlungsalternativen zu thematisieren. Dabei kann die IFK bspw. Maßnahmen zur Beratung und Kenntnisvermittlung nach § 16c Abs. 2 SGB II zur Unterstützung anbieten.

2.4 Dauer der Förderung

(1) Nach dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf die Förderung nicht länger sein, als dies notwendig ist, um das Ziel der Förderung zu erreichen. Hierzu muss Ermessen ausgeübt werden. Die Entscheidung sowie die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.

(2) Die Förderung beginnt mit dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, längstens für 24 Monate. Die Förderung ist bei befristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen entsprechend zu begrenzen.

(3) Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Bei der Festlegung der Förderdauer ist neben der Anreizfunktion der Prognose über die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit und deren Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung beizumessen. Die ESG-Förderdauer ist nicht

**Von der Förderung aus-
geschlossene Bereiche
(16b.41)**

**De-minimis-Beschei-
nigung
(16b.42)**

**Nachhaltiger Pro-
dukteinsatz
(16b.43)**

**Auswahlmessen-
Dauer der Förderung
(16b.44)**

**Höchstförderdauer
(16b.45)**

**Einmalige Bewilli-
gungsentscheidung
–Förderdauer
(16b.46)**



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen.

(4) Sofern die Tätigkeit entfällt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben (vgl. § 40 Abs. 1 SGB II). Die Gründe für die Beendigung der Tätigkeit sind dabei unerheblich.

**Aufhebung nach dem
SGB X
(16b.47)**

Erfolgt ein nahtloser Arbeitgeberwechsel ist ebenfalls aufzuheben (Ausnahme: Es erfolgt kein konkreter Arbeitsplatzwechsel, z.B. bei Unternehmensnachfolge/-übernahme).

(5) Eine Förderung ist auch möglich, wenn das Einkommen bereits ab Aufnahme der Tätigkeit zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. In diesem Fall kann ebenso wie bei einem späteren Wegfall der Hilfebedürftigkeit das ESG bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt werden.

**Wegfall der Hilfebe-
dürftigkeit
(16b.48)**

2.5 Höhe der Förderung

(1) Gemäß dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf die Förderung auch nicht höher sein, als dies notwendig ist, um das Ziel der Förderung zu erreichen. Auch hierzu muss Ermessen ausgeübt werden. Die Entscheidung sowie die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren

**Auswahlermessen-
Höhe der Förderung
(16b.49)**

(1) Die Bemessung des ESG beruht auf der Verordnung zur Bemessung von ESG in der Fassung vom 24.03.2011 ([ESGV](#)). Diese regelt bundeseinheitlich, in welcher Weise eine an den Gegebenheiten des Einzelfalles ausgerichtete, jedoch grundsätzlich vergleichbare und für Dritte nachvollziehbare Bemessung des ESG vorzunehmen ist.

**Verordnung zur Be-
messung
(16b.50)**

(2) Die Verordnung eröffnet den einzelnen JC grundsätzlich zwei Bemessungsmöglichkeiten:

**Zwei Bemessungs-
varianten
(16b.51)**

- Die einzelfallbezogene Bemessung (vgl. Kapitel 2.5.1).
- Die pauschalisierte Bemessung kann bei besonders zu fördernden Personengruppen erfolgen. Sie setzt voraus, dass eine besonders zu fördernde Personengruppe - z. B. im örtlichen Arbeitsmarktprogramm oder in einer ermessenslenkenden Weisung - näher bestimmt wird (vgl. Kapitel 2.5.2).

2.5.1 Einzelfallbezogene Bemessung

(1) Die Höhe des ESG setzt sich bei der einzelfallbezogenen Bemessung wie folgt zusammen:

**Einzelfallbezogene
Bemessung - § 1
Abs. 1 ESGV
(16b.52)**

- monatlich zu bestimmender Grundbetrag,
- ggf. Ergänzungsbetrag aufgrund vorheriger Dauer der Arbeitslosigkeit und
- ggf. Ergänzungsbetrag, der in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft bestimmt wird.



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

Die Höhe des ESG wird für die gesamte Förderdauer festgesetzt. Für die Bemessung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit maßgeblich. Zukünftige Änderungen wirken sich darauf nicht aus.

(2) Bei der Bestimmung des monatlichen Grundbetrags ist der für die/den ELB maßgebende Regelbedarf zu berücksichtigen. Der Grundbetrag des ESG darf bis zu 50 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II betragen. Dieser kann u. a. aus dem Bewilligungsbescheid (individueller Regelbedarf ohne Einkommensminderung) entnommen werden. Die Festlegung der Förderhöhe des Grundbetrages ist stets in der Bewilligungsentscheidung zum ESG zu begründen.

**Grundbetrag –
§ 1 Abs. 2 ESGV
(16b.53)**

(3) Der Ergänzungsbetrag, der die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt soll den Grundbetrag in zwei Fällen ergänzen:

**Ergänzungsbetrag
Arbeitslosigkeit –
§ 1 Abs. 3 ESGV
(16b.54)**

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren,
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere in der Person liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Dieser wird nicht vom maßgebenden/individuellen Regelbedarf, der für die Ermittlung des Grundbetrages maßgeblich ist, abgeleitet.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die unschädlichen Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

(4) Der zweite Ergänzungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Dabei wird jedes weitere leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (jedoch nicht der Haushaltsgemeinschaft) gleichermaßen berücksichtigt.

**Ergänzungsbetrag
Größe der Bedarfsgemeinschaft –
§ 1 Abs. 4 ESGV
(16b.55)**

Der Betrag für diesen Zuschlag wird je zusätzliche leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt. Der Ergänzungsbetrag wird analog zum Ergänzungsbetrag nach § 1 Abs. 3 [ESGV](#) vom vollen Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II und nicht vom maßgebenden/individuellen Regelbedarf abgeleitet.

(5) Beide Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung ausgestaltet. Wird im Rahmen der Ermessenausübung in atypischen Fällen von der Gewährung eines Ergänzungsbetrags abgesehen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist dies in der Bewilligungsentscheidung zu begründen (siehe Fachliche Weisungen zu § 16 SGB II).



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

(6) Der Betrag des Regelbedarfs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II dient als Höchstgrenze für das ESG. Diese Höchstbetragsregelung wirkt als allgemeine Kappungsgrenze, um eine unverhältnismäßig hohe Förderung - und damit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – auszuschließen. Folglich ist das individuell ermittelte ESG mit der Höchstbetragsgrenze zu vergleichen und ggf. zu kürzen. Dies ist im Bewilligungsbescheid entsprechend zu begründen.

**Höchstbetrag - § 1
Abs. 5 ESGV
(16b.56)**

2.5.2 Pauschalierte Bemessung

(1) Das ESG kann für besonders zu fördernde Personengruppen auch pauschal bemessen werden. Durch die pauschalierte Bemessung wird den JC die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche zielgruppenspezifische Förderung durchzuführen. Nach § 2 [ESGV](#) setzt sie voraus, dass für eine bestimmte Personengruppe ein erhöhter Förderbedarf im örtlichen Arbeitsmarktprogramm des JC oder einer ermessenslenkenden Weisung festgestellt wurde.

**Pauschalierte Be-
messung - § 2 ESGV
(16b.57)**

Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe angesprochen werden kann und sich damit die Anreizfunktion des ESG auch für schwer erreichbare Personengruppen verwirklicht. Personen mit besonderem Förderbedarf sind insbesondere:

- Langzeitarbeitslose nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. § 18 SGB III,
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen,
- Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund,
- Ältere,
- Alleinerziehende und
- Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Kinder

Dezentral können die JC auch andere Personengruppen festlegen.

(2) Die Förderhöchstgrenze beträgt 75 von Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

**Maximale Förder-
höhe
(16b.58)**

Die Höhe des ESG wird für die gesamte Förderdauer festgesetzt. Für die Bemessung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit maßgeblich (z. B. die Größe der Bedarfsgemeinschaft). Zukünftige Änderungen wirken sich darauf nicht aus.

(3) Auch wenn eine/ein ELB zu der in der gE definierten Gruppe der Personen mit besonderem Förderbedarf zählt, kann das ESG in begründeten Einzelfällen einzelfallbezogen bemessen werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Anreizfunktion der pauschalen Bemessung von der IFK als nicht ausreichend eingeschätzt wird. Die – ggf. höheren – Beträge der Einzelfallförderung können insbesondere bei großen Bedarfsgemeinschaften erforderlich sein.

**Abweichung von der
pauschalierten Be-
messung
(16b.59)**



Anlage 1 zur Weisung 201911008
Gültig ab: 21.11.2019
Gültigkeit bis: laufend

2.5.3 Degression

Für beide Bemessungsverfahren ist die Festlegung eines degressiven - auch stufenweise geminderten – Fördersatzes möglich. Jedoch ist bei der einzelfallbezogenen Bemessung die Minderung auf den Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 [ESGV](#) beschränkt; Ergänzungsbeträge sind davon nicht erfasst.

Eine degressive Förderung ist insbesondere bei längeren Förderzeiträumen sinnvoll. Damit kann bei Eintritt in eine Erwerbstätigkeit ein größtmöglicher Anreiz durch Ausschöpfung der Höchstgrenze geschaffen und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden. Eine Degression ist im Einzelfall in der Bewilligungsentscheidung zu begründen.

**Förderung reduzieren
(16b.60)**

3. Verfahrensinformationen

3.1 Nutzung der IT-Verfahren und Vorlagen

(1) Zur Unterstützung einer rechtmäßigen und einheitlichen Leistungsgewährung sowie des Qualitätsmanagements sind alle Daten zu Förderungen mit ESG von den JC zeitnah in den BA-IT-Verfahren COSACH und VERBIS vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

Alle Bearbeitungsschritte des Förderprozesses sind in VERBIS zu dokumentieren.

ESG ist in COSACH im Verfahrenszweig AMP in den Förderfeldern

- ESG-01: Einstiegsgeld - soz.-vers.-pfl. Beschäftigung und
- ESG-02: Einstiegsgeld – selbständige Erwerbstätigkeit

zu erfassen. Zur Unterstützung einer einheitlichen Leistungsgewährung sind die Kalkulations- und Abrechnungsfunktionalitäten in COSACH zu nutzen.

(3) Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung sind nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird ein automatisierter VERBIS-Vermerk generiert. In den COSACH-Schulungsunterlagen sind die notwendigen Erfassungsschritte dargestellt.

(4) Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VERBIS ist stets auf einen datenschutzkonformen Umgang zu achten, d. h. es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 67 Abs. 12 SGB X, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterfallen, dürfen

**COSACH + VERBIS
(16b.61)**

**Förderentscheidung
in COSACH dokumentieren
(16b.62)**

**Sozialdatenschutz
(16b.63)**



Anlage 1 zur Weisung 201911008

Gültig ab: 21.11.2019

Gültigkeit bis: laufend

nicht in den Freitextfeldern vermerkt werden, sondern ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. Vermerke im Profiling).

(5) Zur Unterstützung der Anwenderinnen oder Anwender stehen förderartspezifische Antragsvordrucke und Vorlagen zum ESG und förderartübergreifende Vorlagen zu den De-minimis-Regelungen zum Aufruf über COSACH zur Verfügung.

**Vorlagen
(16b.64)**

Falls lokale Vorlagen verwendet werden, ist darauf zu achten, dass der Bewilligungsbescheid zwingend den folgenden Passus enthalten muss:

„Diese Zuwendung ist eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Beihilferregelungen nach den EU-Verordnungen Nr. 1407/2013 bzw. 1408/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

**De-minimis-Bescheidpassus
(16b.65)**

Der maximal zulässige Höchstbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren beträgt 200.000,00 Euro, für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000,00 Euro, bzw. Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte 15.000,00 Euro. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden.

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist von Ihnen zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle ist diese Bescheinigung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Wird die angeforderte Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern.

Bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist diese als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.“

3.2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

3.2.1 Grundlage Mittelbewirtschaftung

Die Auszahlung des ESG erfolgt gemäß §42 Abs.1 SGB II monatlich im Voraus.

COSACH liefert die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben für Mittelvormerkungen und Auszahlungsanordnungen.

Informationen, Weisungen und Anwenderhilfen zu ERP finden Sie im Intranet unter Interne Dienstleistungen > Finanzen.

**Auszahlungszeitpunkt ESG
(16b.66)**



Anlage 1 zur Weisung 201911008
Gültig ab: 21.11.2019
Gültigkeit bis: laufend

3.2.2 Festlegung und Anpassung

Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen, sie sind stets – insbesondere bei vorzeitiger Beendigung der Förderung - zu aktualisieren.

**Mittelbindung
(16b.67)**

3.2.3 Kontierungshandbuch

Für ESG sind die im aktuellen Kontierungshandbuch aufgeführten Kontierungselemente maßgeblich.

**Kontierung
(16b.68)**

3.3 Statistik und Controlling

Die in den IT-Verfahren COSACH und VERBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und für die BA-interne Steuerung.

**Zusammenhänge
(16b.69)**

Die statistischen Auswertungen zu Anzahl und Umfang der Förderungen mit ESG erfolgen auf Basis der in COSACH erfassten und an die Statistik übermittelten Daten.

3.4 Aufbewahrungsfrist

Es gilt eine Frist von 10 Jahren.

**Aufbewahrungsfrist
(16b.70)**